

Beschwerden gegen Entscheide der UBI können gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG nur von Personen angefochten werden, die stärker als jedermann betroffen sind und in einer besonderen, beachtenswert nahen Stellung zur Streitsache stehen. Der Verein gegen Tierfabriken ist nicht legitimiert, einen Entscheid der UBI zu einem Beitrag der Fernsehsendung «10 vor 10» über Tierhaltung anzufechten.

(2C_4/2008 vom 21. Februar 2008)